

An 4-121 Bauleitplanung

Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme Bodenschutz / Altlasten

Die bodenschutzrechtlich relevanten Flächen wurden in der Planung berücksichtigt. Auf die altlastverdächtigen Flächen wurde hingewiesen und diese zeichnerisch dargestellt. Außerdem wurden entsprechende Hinweise zum Bodenschutz/Altlasten in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

4-15403:
i.A.

Rader

Abdruck
4-15403 z.d.A.

LUMIS: V2021_008034

**An 4-125
Herr Katz**

**Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“
FNP-Teiländerung Nr. 33 „Entwicklung Bayreuther Straße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. §4
(2) BauGB)**

Stellungnahme des technischen Umweltschutzes

Das Plangebiet des B-Plans 586c liegt nicht im unmittelbaren angemessenen Sicherheitsabstand eines Ludwigshafener Störfallbetriebs.

Für den Störfallbetrieb Contargo Rhein-Neckar GmbH muss allerdings bezogen auf das Ludwigshafener Stadtgebiet zum einen der Standort Mannheim, Mühlauhafen und zum anderen der Standort Ludwigshafen, Kaiserwörthhafen für die angemessenen Sicherheitsabstände berücksichtigt werden. Dazu vorliegende Gutachten (GICON 2019b) geben insbesondere für den Referenzstoff Acrolein einen angemessenen Sicherheitsabstand von 2900 m bei Betrachtung des AEGL-Werts an, der eine detaillierte Abschätzung der Gefahrensituation erfordert, da die Planungsfläche nur zu einem geringen Teil in diese angemessenen Sicherheitsabstände der Betriebsbereiche der Fa. Contargo Rhein-Neckar GmbH Mannheim und Ludwigshafen fallen.

Der Referenzstoff Acrolein wird in den Betriebsbereichen der Contargo Rhein-Neckar GmbH in Mannheim und Ludwigshafen derzeit nicht gelagert oder umgeschlagen. Auch künftig soll der Stoff nicht gehandhabt werden, da die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen des Sicherheitsberichts nicht erfüllt werden können. Im Vergleich zum Bestand bedeutet die geplante Ausweisung der beiden Gewerbegebietsflächen, dass die Betroffenen sich hier nicht im unmittelbaren Betriebsbereich befinden. Obwohl die Zahl der Nutzer durch die Planungen noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, ist trotzdem nur von einer unbedeutenden Zunahme der Einwohnerzahl im gesamten Einflußbereich auszugehen und es liegt somit keine wesentliche Erhöhung des Risikos vor.

Demnach ergibt sich aus unserer Sicht des technischen Umweltschutzes keine Einschränkung der Betriebsbereiche der Firma Contargo Rhein-Neckar-GmbH bzw. ist kein Nutzungskonflikt für die Planung erkennbar. Eine Anfälligkeit des Baugebietes für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist insofern nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klopp

Anlage – Unterlagen wurden digital übermittelt

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Bereich Stadtplanung
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

Mein Aktenzeichen
E2021/0121 dh

Ihr Schreiben vom
02.07.2024
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675767

23.07.2024

**Betr.: Bauleitplanverfahren der Stadt Ludwigshafen am Rhein:
Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplan
Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Frau Ludwig,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Die Fundstelle betrifft konkret die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verzeichnete, im Nordwesten des Geltungsbereichs vorgesehene Nutzungsänderung „Fläche für Gemeindebedarf Schule“. Es handelt sich dabei um sog. Bewuchsmerkmale, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf archäologisch relevante, großflächige Spuren früherer Siedlungstätigkeit zurück zu führen sind (Fdst. Mundenheim 25). Zum Teil könnten die Spuren außerdem auf Kampfmittel hindeuten. Gegen o.g. Planung war mit Stellungnahme vom 22.02.2021 (Az E2021/0121 dh) Einspruch eingelegt worden.

Aus diesem Grunde hatte am 17.03.2021 ein Erörterungstermin stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, die im Nordwesten des Geltungsbereichs liegende „Fläche für Gemeindebedarf Schule“ zunächst im Rahmen einer archäologisch-geophysikalischen Prospektion untersuchen zu lassen. Diese archäologisch-geophysikalische Prospektion wurde am 15. und 16.06.2021

1/4

durchgeführt (Berichtsdatum 08.07.2021, GGU Gesellschaft für Geophysikalische Untersuchungen mbH). Im Bericht wird auf ein „hohes archäologisches Potential“ des Messergebnisses hingewiesen (S. 7). In einem weiteren, telefonischen Abstimmungstermin vom 02.08.2021 hat die Landesarchäologie Speyer die Notwendigkeit zur Durchführung einer archäologischen Sondage (Baggerschürfe) festgestellt.

Auf diesem Hintergrund können wir der in der „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 586c / Umweltbericht“ unter Punkt 6.2.5 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen“ (S. 52), sowie in der „Begründung zur FNP-Teiländerung Nr. 33 / Umweltbericht“ unter Punkt 6.2.2 „Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands“, hier: „Mensch, Freizeit und Erholungsfunktion, Kultur- und Sachgüter“ (S. 27f.) vertretenen Auffassung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten seien nicht zustimmen, da nach wie vor der Umfang der im o.g. Bericht der GGU festgestellten, möglichen archäologischen Betroffenheit als ungeklärt gelten muss.

Denn trotz der Untersuchung der archäologischen Fundstelle „Mundenheim 25“ mittels einer geomagnetischen Prospektion, bedarf das Ergebnis dieser Prospektion zwingend noch einer Verifizierung durch eine archäologische Sondage (Baggerschürfe). Diese Sondierung war nach Vorliegen des Prospektionsberichts nur deshalb bislang noch nicht durchgeführt worden, weil das Messergebnis der geomagnetischen Prospektion Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt, eine archäologische Sondage aber erst nach Durchführung einer entsprechenden Freimessung erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die entsprechende „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“, die in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit einschließt. Eine entsprechende Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der o.g. Vorhaben auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ bzw. „Kulturgüter“ kann jedoch landeshoheitlich nur durch die entsprechenden Fachbehörden der Generaldirektion Kulturelles Erbe durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der noch ausstehenden archäologischen Baggersondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (archäologische Sondage [Baggerschürfe] und Grabungsmaßnahme nach Befundlage) erfolgt.

Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe). Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.
- 1.2 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit **(mind. 4 Wochen im Voraus)** die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.
Dr. David Hissnauer



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung
Ludwigshafen
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

01.08.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 02.07.2024
3240-0161-21/V2
mgo/mwa

Telefon

Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 586c "Entwicklung Bayreuther Straße" der Stadt Ludwigshafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme und Lithium „Ludwig“. Inhaberin der Berechtigung ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen. Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.



Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder



Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)



DTK5

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB

Wassertiefen (SRI10, 1 Std.)



Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)



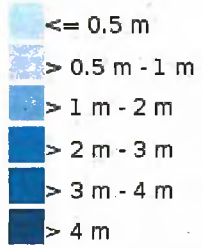
DTK5

Offenlage BauGB
gemäß §3(2)



FW 08/23

Wassertiefen HQext



DTK5

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung
z.Hd. v. Fr. Tanja Ludwig
Geschäftsstelle Bauleitplanung
Verwaltungsgebäude:
Halbergstraße 1
67012 Ludwigshafen

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

02.08.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-31.00.03	02.07.2024	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
162-Bebpl-24	p. mail	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

**Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwick-
lung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB**

Bezug: Unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung v. 16.03.2021-Bebpl-21; Az.:
31.00.03

Sehr geehrte Frau Ludwig,

der Begründung zum Bauleitplanverfahren entnehme ich, dass mit dem „*Bebauungsplan die Rechtsgrundlage für den Ausbau und damit der Öffnung der Bayreuther Straße für den Kfz-Verkehr geschaffen werden soll. Gleichzeitig soll Planungsrecht für einen Schulstandort und für Gewerbeflächen entlang der Bayreuther Straße geschaffen werden.*“

Die aktuellen Planunterlagen (Stand 01.07.2024) sowie die Abwägung zu unserer o.g. Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung aus dem Jahr 2021 habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit der Fortschreibung der Bauleitplanung, unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten, ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachfolgende Ausführungen die zu beachten sind.

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unsere Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

1. Hochwasser- und Sturmflutgefährdung:

Allgemein:

Die Stadt Ludwigshafen erstellt derzeit ein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [öHSVK]. Daraus könnte sich die Hochwasser- und Sturmflutgefährdung für das Plangebiet noch weiter konkretisieren.

Starkregen:

Gemäß der Sturmflutgefahrenkarte zur Gefährdungsanalyse Sturmflut nach Starkregen gibt es Senken im Plangebiet in denen bei einem außergewöhnlichen Starkregen mit SR17 über 1h das Wasser sich bis zu 50 cm tief sammeln kann. Für das Szenario mit einem extremen Starkregen mit SR10 über 1h verschärft sich diese Situation weiter. (Siehe Anlagen 1 und 2)

Hochwasser:

Das Plangebiet liegt komplett im Risikogebiet für eine Überflutung bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen bei HQ100 oder bei einem Extremhochwasser des Rheins. In beiden Fällen wird das Plangebiet in großen Bereichen bis 3 m aber auch mit mehr als 4 m überflutet werden. Siehe Anlage 3.

Fazit:

Bei einer Bebauung besteht ein hohes Überflutungsrisiko für insbesondere tiefliegende Gebäudeteile bei Starkregen. Bei der Gestaltung des gesamten Plangebietes muss darauf geachtet werden, dass die Situation im Starkregenfall sich durch die Neuversiegelung für Dritte nicht weiter verschlechtert. Vorhandene Retentionsräume (z.B. Grünflächen) müssen weiter freigehalten oder mit einer Nutzung geplant werden, die bei einer Überflutung keine Schäden erleidet. Abflusswege müssen freigehalten werden. Beim Bau von Gebäuden sollte die Hochwasser- und Starkregenvorsorge immer mitbeachtet werden (z.B. Sicherung tiefliegender Gebäudeöffnungen, Rückschlagklappen, etc.) – siehe z.B. auch hochwasserangepasstes Bauen:

<https://hochwassermanagement.rlp.de/unsere-themen/wie-koennen-wir-uns-vorbereiten/hochwasservorsorge-an-gebaeuden-und-in-der-planung/hochwasserangepasstes-bauen>.

Dies gilt entsprechend auch für neue Infrastrukturen. Bei Hochwasser besteht eine reale dramatische Gefährdungslage die berücksichtigt werden muss. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht gewährleistet. Ein Vorhabenträger bzw. Bauherr muss deutlich darauf hingewiesen werden. Ziel der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU ist unter anderem neue Risiken zu vermeiden und die Minimierung von vorhandene Schadenspotentialen. Vor diesem Hintergrund ist von der Errichtung von Bauwerken und insbesondere kritischer Infrastruktur in Überflutungsgefährdeten Bereichen abzuraten. Unbestreitbar wird die Hochwassergefährdung durch den Klimawandel größer werden. Es ist notwendig, Strategien zu entwickeln, um die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern. Es sollte immer die Frage nach sinnvollen Alternativen gestellt werden. Kann ein Bauvorhaben auch in weniger gefährdeten Bereichen umgesetzt werden?

Sollte dennoch im Plangebiet gebaut werden, empfehle ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht dringend eine hochwasserangepasste Bauweise die die mögliche Überflutung der Fläche bis zu 3 m und > 4 m Höhe (Teilbereich) berücksichtigt. Wertvolle Geräte und Anlagen die durch eindringendes Wasser Schaden nehmen können, sollten in diesem kritischen Bereich nicht

aufgestellt oder installiert werden. Dies gilt entsprechend auch für neue Infrastrukturen. Weiterhin sollte im Fall der Bebauung der Fläche für das Gebiet ein Evakuierungsplan aufgestellt und in den Alarm - und Einsatzplan übernommen werden.

2. Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „**Erhalt des lokalen Wasserhaushalts**“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Insofern verweise ich grundsätzlich auf meine Ausführungen in der frühzeitigen Beteiligung.

Die Festsetzung von Gründächern, der Anpflanzung von Bäumen und Fassadenbegrünung im Bebauungsplangebiet aktuell wird sehr begrüßt.

Es wird auf einen „*wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag und 3.4 Bewertung der Ergebnisse*“ hingewiesen die ich nicht kenne. Im Weiteren steht unter 5.1.10 (Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung) der Begründung folgendes:

„*5.1.10 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird in einen bestehenden Kanal eingeleitet.*“ Hier ist unklar an welchen Kanal der Anschluss erfolgen soll. Misch-/Trennkanalisation? Wird in bestehende Wasserrechte eingegriffen? Ggf. ist eine Anpassung erforderlich. Wird und wie wird dem Ausgleich der Wasserführung (§ 28 LWG) Rechnung getragen?

Ich weise darauf hin, dass bei bestehender Möglichkeit der Versickerung und Verdunstung einer Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Verkehrsflächen wie unter 5.1.10 der Begründung aufgeführt nicht zugestimmt wird.

Die Wasserhaushaltsbilanz gemäß DWA Regelwerk/ BWK –Regelwerk Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 fehlt. Diese ist für das Plangebiet aufzustellen und mir zur Beurteilung vorzulegen.

Einhergehend mit einem **Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept** für das gesamte Plangebiet inklusive Berücksichtigung der Sturzfluggefahrenkarten. Auch dies ist mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt/ Weinstraße abzustimmen.

Es ist, sind wasserrechtliche(s) Erlaubnisverfahren durchzuführen.

Sowohl für die vorgesehenen Bebauungen im Plangebiet als auch für Dritte (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen etc.) dürfen keine Gefahren entstehen; diese dürfen nicht geschädigt werden.

3. Auffüllungen

In Bezug auf Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen gilt folgendes:

- beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung)
- beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung

zu beachten.

4. Abbruchmaterialien

Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.

Fazit:

Die oben genannten Punkte dieser Stellungnahme sind zu beachten. Gleiches gilt für die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.

Insbesondere die Möglichkeiten der Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort sind bei dem **Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept inklusive Wasserhaushaltsbilanz** detailliert zu untersuchen und mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt / Weinstraße abzustimmen.

Da noch wesentliche Punkte der Klärung bedürfen und die Wasserhaushaltsbilanz für das Plangebiet fehlt, kann der „Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Auf das erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für das Plangebiet wird hingewiesen.

Ansonsten wird auf die Ausführungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung hingewiesen; unsere Stellungnahme dazu ist zu beachten (siehe insbesondere Bodenschutz).

Für Maßnahmen innerhalb eines 10 m Bereiches eines Gewässers III Ordnung bedarf es der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der SV Ludwigshafen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Anlage:

1. Betroffenheit bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (Dauer 1 h).
2. Betroffenheit bei einem extremen Starkregenereignis (Dauer 1 h)
3. Risikogebiet für eine Überflutung bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen bei HQ100 oder bei einem Extremhochwasser des Rheins.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sqdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

An 4-12**Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in LU-West,
Gemarkung Friesenheim / Mundenheim**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 II BauGB

Ihre Schreiben vom 26.06.2024 und 01.08.2024

Die Prüfung der im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgelegten Unterlagen ergab, dass die von 4-24 wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung zwar berührt werden, aber ausreichend berücksichtigt worden sind. Gegen den Bebauungsplan gibt es keine grundsätzlichen Bedenken.

Das anfallende Schmutzwasser kann in die bestehende Kanalisation in der Bayreuther Straße eingeleitet werden. Sofern Anschlussleitungen erforderlich sind, werden diese durch die Stadtentwässerung bis zur Grundstücksgrenze errichtet. Ebenfalls in den vorhandenen Mischwasserkanal einzuleiten und der Kläranlage zuzuführen, ist der von den Fahrbahnflächen der Bayreuther Straße stammende Niederschlagswasserabfluss.

Das übrige im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zurückzuhalten und ortsnah zu versickern, zu verdunsten und/oder zu verrieseln. Es steht kein Kanal für das Ableiten von Regenwasser zur Verfügung.

Die zur Niederschlagswasserbewirtschaftung notwendigen Flächen sind bei der Bebauung entsprechend zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass eine (dezentrale) Versickerung von Niederschlagswasser nur in nachweislich unbelastetem Untergrund zulässig ist. Erforderlichenfalls ist ein Bodenaustausch durchzuführen. Selbiger wird auch dann notwendig, wenn die Sickerfähigkeit des anstehenden Untergrunds nicht ausreichend ist.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke sind vollständig durch die öffentliche Abwasseranlage gemäß Abwassersatzung erschlossen. Einmalige Beiträge im Sinne der Entgeltsatzung können jedoch anfallen, sofern bislang noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden sind.

Auf Grund der Häufung von Starkregenereignissen sollten bei einem Neubau (oder einer Gebäudeerweiterung) geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Gebäude und Grundstücke vor Überflutung zu schützen. Anhand topographischer Lage und Geländeform lassen sich besondere Gefährdungen identifizieren und eingrenzen.

Mit Veröffentlichung der Sturzflutgefahrenkarten des Landes (im Internet unter <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/>) entfällt die Möglichkeit der Beauskunftung aus der stadt eigenen Starkregengefahrenkarte durch den „WBL, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Team Grundstückentwässerung“. Fragen und/oder Anregungen u.a. zum Objektschutz werden nach wie vor beantwortet.

4-241:



Geschwill

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
-Bauleitplanung / Fr. Ludwig-
Postfach 21 12 25
67061 Ludwigshafen

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az.
14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger / 646
tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 16.08.2024

Bauleitplanverfahren; Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr email-Schreiben vom: 02.07.2024 Az.: ./.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die in obiger Angelegenheit gewährte Fristverlängerung möchten wir uns zunächst bedanken und nehmen zum gegebenen Verfahrensstand wie folgt Stellung.

In unserer zuletzt am 01.03.2021 ergangenen in Bezug auf den Nutzflächenverbrauch kritische Stellungnahme erfolgte folgende Abwägungsmittelteilung: *Der Flächennutzungsplan 1999 sieht für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche bereits bauliche Nutzungen vor. Die Auswirkungen der Planung wurden vom Grundsatz her schon untersucht und abgewogen. Die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen zugunsten von Bauflächen ist von langer Hand geplant.*

Hierzu ist anzumerken, dass sowohl die vorbereitende als auch die rechtsverbindlich-konkretisierende Bauleitplanung dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unterliegen (§ 1a Abs.2 BauGB). In diesem Sinne wird von unserer Seite zwar begrüßt, dass im westlichen Teil des Plangebiets eine Parallelanpassung an die dort noch verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt ist.

Die Restfläche südöstlich (Plan-Nrn. 2100/1 (Rest), 2101/5 (Rest), 2101/8 (Rest), 2101/11 (Rest) sehen wir wegen dem südlich anliegenden Heckenstreifen (Flurstück 2101/14) hingegen nicht mehr wie im Abwägungsentscheid mitgeteilt an das bestehende (schwer befestigte) Wirtschaftswegenetz angeschlossen und zudem unwirtschaftlich ausgeformt. Dies betrifft auch die auf dem ackerbaulich genutzten Flurstück 2164/4 westlich verbleibende Restfläche. Eine Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange ist auch hier leider nicht zu erkennen.

Auch die lt. Abwägungsentscheid einem „ganzheitlichen Entwicklungskonzept folgende planexterne Ausgleichsflächenkonzeption“, welche uns mit e-mail Schreiben vom 25.07.2024) gesondert zur Kenntnis gegeben wurde, hinterlässt im südlichen Teil der betroffenen Gewanne *Kühweide über dem Zwerchgraben* Restflächen, wo sich östlich des dort bestehenden Freileitungsmast die Frage stellt, ob hier dann noch mit den Arbeitsbreiten von (selbstfahrenden) Feldspritzen (Sprühgestänge um 30-40 m) hindernisfrei gearbeitet werden kann. Dies ist bei der Bepflanzung im spießförmig zulaufenden Südostteil der Ausgleichsfläche unbedingt mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB



WG: AW: Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West
Maisch, Wolfgang (SGD Süd) An: Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de, bauleitplanung@ludwigshafen.de 16.09.2024 11:49

Kopie: "Laubersheimer, Margita (SGD Süd)"

Von: "Maisch, Wolfgang (SGD Süd)" <Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de>

An: "Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de" <Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de>, "bauleitplanung@ludwigshafen.de" <bauleitplanung@ludwigshafen.de>

Kopie: "Laubersheimer, Margita (SGD Süd)" <Margita.Laubersheimer@sgdsued.rlp.de>

Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Versickerungstechnisches Gutachten sowie nachgereichter wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

34/2-31.00.03
208-Bebpl-24

Sehr geehrte Frau Ludwig,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Ausführungen im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag Stand 02.01.2024 und tatsächlicher Umsetzung wie beschrieben, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Auf dieser Grundlage (wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) können die Planungen auch im Hinblick auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren weiterverfolgt werden.

Die Parameter der Wasserhaushaltsbilanz liegen im Toleranzbereich.

Fazit:

Auf dieser Grundlage, bei tatsächlicher Umsetzung und Festschreibung in den Textlichen Festsetzungen kann dem oben genannten Bebauungsplanentwurf aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
Telefon 06321 99-4171
Telefax 06321 99-4222
Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

–

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet. Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Von: Juergen.Trojan@ludwigshafen.de <Juergen.Trojan@ludwigshafen.de>

Gesendet: Donnerstag, 29. August 2024 09:48

An: Maisch, Wolfgang (SGD Süd) <Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de>

Cc: bauleitplanung@ludwigshafen.de; Markus.Katz@ludwigshafen.de

Betreff: WG: AW: Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Sehr geehrter Herr Maisch,

die zu prüfenden nachgereichten Unterlagen liegen Ihnen bereits seit dem 05.08.24 vor und unsere Frist bis zum 06.09.24 erfüllt die Voraussetzungen des § 4 (2) BauGB.

Wir gewähren Ihnen dennoch eine Fristverlängerung, möchten Sie aber bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 16.09.24 abzugeben.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Jürgen Trojan

.....
*Abteilungsleiter städtebauliche Planung Mitte
Stadt Ludwigshafen am Rhein
Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung*

Postanschrift
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein

Verwaltungsgebäude
Halbergstraße 1
4. Obergeschoss
67061 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621 / 504-3300
Telefax: 0621 / 504-3794
www.ludwigshafen.de

----- Weitergeleitet von Tanja Ludwig/Dez4/StadtLU am 28.08.2024 14:23 -----

Von: "Maisch, Wolfgang (SGD Süd)" <Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de>
An: "bauleitplanung@ludwigshafen.de" <bauleitplanung@ludwigshafen.de>, "Laubersheimer, Margita (SGD Süd)" <Margita.Laubersheimer@sgdsued.rlp.de>
Kopie: "Juergen.Trojan@ludwigshafen.de" <Juergen.Trojan@ludwigshafen.de>
Datum: 28.08.2024 08:01
Betreff: AW: Flächennutzungsplanänderung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Sehr geehrte Frau Ludwig,

vielen Dank für die Zusendung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages sowie des versickerungstechnischen Gutachtens.

Der o. g. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanentwurf kann ich derzeit nicht zustimmen. Für die notwendige fachliche Prüfung ist der mir bereitgestellte Zeitraum bis zum 06.09.2024 zu kurz.

Insofern werde ich Ihnen zeitnah eine Rückmeldung geben; bis zum 06.09.2024 ist dies jedoch aufgrund der umfangreichen Unterlagen nicht möglich.

Danke für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
Telefon 06321 99-4171
Telefax 06321 99-4222
Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

--

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Von: Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de <Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de> **Im Auftrag von**
bauleitplanung@ludwigshafen.de

Gesendet: Montag, 26. August 2024 15:39

An: Maisch, Wolfgang (SGD Süd) <Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de>; Laubersheimer, Margita (SGD Süd) <Margita.Laubersheimer@sgdsued.rlp.de>

Cc: Juergen.Trojan@ludwigshafen.de

Betreff: WG: Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Sehr geehrter Herr Maisch,
sehr geehrte Frau Laubersheimer,

mit E-Mail vom 05.08.2024 hat Ihnen Herr Katz im Nachgang zu Ihrer Stellungnahme vom 02.08.2024 weitere Unterlagen zukommen lassen.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens 06.09.2024 mit, ob Ihre in der negativen Stellungnahme vom 02.08.2024 vorgebrachten Bedenken damit ausgeräumt sind bzw. inwieweit weiterhin Bedenken bestehen.

Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie nunmehr mit den Planungen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ludwig

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung
Geschäftsstelle Bauleitplanung

Verwaltungsgebäude:
Halbergstraße 1, 4. Obergeschoss

Postanschrift:
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Tel.: 0621/504-3122
Fax: 0621/504-3794

---- Weitergeleitet von Juergen Trojan/Dez4/StadtLU am 26.08.2024 14:58 ----

Von: bauleitplanung/Dez4/StadtLU
An: "Maisch, Wolfgang (SGD Süd)" <Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de>
Kopie: "bauleitplanung@ludwigshafen.de" <bauleitplanung@ludwigshafen.de>,
"Laubersheimer, Margita (SGD Süd)" <Margita.Laubersheimer@sgdsued.rlp.de>,
"Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de" <Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de>, Michael
Geschwill/Dez4/StadtLU@StadtLU_Notes, Juergen Trojan/Dez4/StadtLU@StadtLU_Notes
Datum: 05.08.2024 15:24
Betreff: Antwort: WG: Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und
Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Gesendet von: Markus Katz

Sehr geehrter Herr Maisch,

in Bezug auf Ihre unten stehende Stellungnahme erhalten Sie anbei den
"wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag" und das "versickerungstechnische Gutachten" für das
o.g. Bauleitplanverfahren.
Weiterhin möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Aufstellung eines
wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags mit Herrn Goldschmidt am 03.07.2023 besprochen
wurde. Die Gesprächsnotiz habe ich der E-Mail angehängt.
[Anhang "01_Versickerungstechnisches Gutachten.pdf" gelöscht von Juergen
Trojan/Dez4/StadtLU] [Anhang "07_Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag.pdf" gelöscht von
Juergen Trojan/Dez4/StadtLU] [Anhang "23-07-04_Besprechung mit SGD.pdf" gelöscht von
Juergen Trojan/Dez4/StadtLU]

Mit freundlichen Grüßen
Markus Katz

Stadt Ludwigshafen am Rhein

Dezernat IV
Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung
Geschäftsstelle Bauleitplanung

Verwaltungsgebäude:
Halbergstraße 1, 4. Obergeschoss

Postanschrift:
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Tel.: 0621/504-3122
Fax: 0621/504-3794

Von: "Maisch, Wolfgang (SGD Süd)" <Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de>
An: "bauleitplanung@ludwigshafen.de" <bauleitplanung@ludwigshafen.de>, "Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de" <Tanja.Ludwig@ludwigshafen.de>
Kopie: "Laubersheimer, Margita (SGD Süd)" <Margita.Laubersheimer@sgdsued.rlp.de>
Datum: 02.08.2024 10:51
Betreff: WG: Flächennutzungsplanteiländerung Nr. 33 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Ihre Mail vom 02.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ludwig,

anbei erhalten Sie vorab meine Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanverfahren per Mail.
Diese erhalten Sie in den kommenden Tagen noch auf dem Postwege in Papierform.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Schönes Wochenende.

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
Telefon 06321 99-4171
Telefax 06321 99-4222
Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de

www.sgdsued.rlp.de

--

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite

<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

[Anhang "20240802103424.pdf" gelöscht von Markus Katz/Dez4/StadtLU] [Anhang "162Bebpl24.docx" gelöscht von Markus Katz/Dez4/StadtLU]

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany**

BUND Kreisgruppe Ludwigshafen

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Stadtplanung
Geschäftsstelle Bauleitplanung/
Untere Denkmalschutzbehörde
Zu Hd. **Uwe Albers-Kin**

Kreisgruppe Ludwigshafen
Sabine Laubner-Draheim
Rüdigerstr. 130
67069 Ludwigshafen
Telefon 0174 9160792
E-Mail: ludwigshafen@bund-rlp.de

1.3.2021

• **Bauleitverfahren;**

Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplans '99 und

Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in LU-West

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sehen Ihre Planungsabsichten aus vielerlei Aspekten als sehr kritisch und fragwürdig an und erwarten in diesem Zusammenhang nicht zuletzt umfassende Erhebungen, um unsere erheblichen Bedenken entweder zu entkräften oder zu bestätigen:

Verkehr

Die Stadt hatte über Jahrzehnte - aus unserer Sicht gute - Gründe, die Bayreuther Straße nicht als Durchgangsstraße zu öffnen.

Mit dem Ausbau und der Öffnung der Bayreuther Straße wird - bewusst oder unbewusst - eine neue zentrale Nord-Süd-Verkehrsachse in Ludwigshafen geschaffen, die überwiegend für diese Funktion weder vorgesehen noch ausgebaut ist.

Es ist zu erwarten, dass nach der Öffnung der Bayreuther Straße ein erheblicher Anteil des motorisierten Verkehrsaufkommens aus den südlichen Stadtteilen (Rheingönheim,

Seite 1 von 4

Geschäftsstelle:
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE50 55091200
000159192
BIC: GENODE61AZY
BLZ: 550 912 00
Konto: 1559192

Geschäftskonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE9455091200 0000 063630
BIC: GENODE61AZY
BLZ: 550 912 00
Konto: 63630

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/674/0190/0

Anerkannter Naturschutzverband nach § 3
Abs. 3 URBG und § 63 Abs. 2 BNatSchG.
Denkmalpflegeorganisation nach § 28
Denkmalschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von der
Erbschaftssteuer befreit.

Gartenstadt, Mundenheim) mit Ziel bzw. in Richtung Friesenheim, Oppau, BASF und Edigheim nun diese Verbindung wählen wird.

Teile dieser neuen Nord-Süd-Trasse (z.B. Kopernikusstraße) sind in keiner Weise auf diesen Verkehr eingerichtet, z.B. fehlen in diesen Bereichen Fahrradwege etc.

Wir erwarten bzw. fordern ein umfassendes Verkehrsgutachten, das die Auswirkungen dieser neuen Nord-Süd-Trasse auf den Stadtverkehr untersucht und darstellt.

Biotop- und Artenschutz

Durch die Verwirklichung der vorgesehenen Bebauungspläne Heinrich-Pesch-Haus-Siedlung, Mittelstandspark, Paracelssustraße-Süd, jetzt Bayreuther Str. (weitere Bebauungspläne sind südlich der Straßenbahnlinie vorgesehen) werden systematisch (fast) alle größeren Gehölz- und insbes. Strauchbestände im Bereich der sog. Entwicklungsachse vernichtet.

Eine gutachterliche Untersuchung und Betrachtung der Auswirkungen dieses Verlustes von mehreren ha an Gehölzbestände (insbes. in ihrer kumulativen Wirkung) auf den Arten- und Biotopschutz ist uns nicht bekannt.

Wir erwarten bzw. fordern ein umfassendes Artenschutzgutachten, das die Auswirkungen dieser (kumulativen) Auswirkungen des flächenhaften Gehölz- und Biotopverlustes B-Plan-übergreifend untersucht und darstellt.

Klimaschutz

Die meisten Klimagutachten der Stadt Ludwigshafen sind nachweislich überaltert.

Wir erwarten bzw. fordern ein umfassendes Klimagutachten, das die Auswirkungen aller geplanter Bebauungspläne (in ihren kumulativen Wirkungen) im Bereich der Entwicklungsachse West untersucht und darstellt unter Einschluss der vorliegenden Planabsichten und unter Berücksichtigung des Klimawandels.

Städtebauliche Entwicklung (nicht zuletzt unter sozialen Aspekten)

Uns erschließt sich nicht, welche sinnvollen Überlegungen für eine Ansiedlung von Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe (von drei Seiten) zu einer (neuen) Schule einerseits, zu einem „sozialen Brennpunkt“ (sog. Bayreuther Straße) andererseits sprechen.

Sind weitere Schrottplätze wie im Mundenheim-West (im Umfeld des sozi. Brennpunkts Flurstraße) vorgesehen? Man könnte es fast annehmen.

Statt Gewerbeflächen wäre eine Integration des „sozialen Brennpunktes“ (Einweisungsgebietes) durch (sozialen) Wohnungsbau sicher sinnvoller und sozialer.

Durch die unmittelbare Nähe und Eingrenzung von Gewerbegebieten wird der „soziale Brennpunkt“ noch stärker zu einem Ghetto.

Wir erwarten bzw. fordern ein soziales Gutachten, das diese sozialen Aspekte und Auswirkungen der vorgesehenen Bebauungsplanung behandelt.

Landschaftsplanung

Es war mal ein Ziel der städtischen Landschaftsplanung das Erholungsgebiet Maudacher Bruch mit einem (fuß- und radläufigen) Grünzug über die Marlach an den Stadtteil Friesenheim und den Ebertpark anzubinden.

Die derzeitigen Planungen sehen zwar einen Grünzug über die Marlach vor, er endet aber als Sackgasse (südlich) vor den Gleisen der überörtlichen Rhein-Haardt-Bahn-Trasse.

Dort, wo der Grünzug als innerstädtische bzw. stadtteilübergreifende Verbindungsachse sinnvollerweise enden sollte, ist jetzt ein Schulgebäude/-gelände vorgesehen.

Wir sehen diese Fehl-Planung (aus Sicht eines innerstädtischen übergeordneten Grünzugs) als sehr unglücklich an.

Wir erwarten eine Überprüfung dieses Planaspektes aufgrund seiner gesamtstädtischen Bedeutung.

Grün- und Freiflächenverlust

Bei Verwirklichung der vorliegenden Bebauungsplanung werden wieder einmal für das Stadtgebiet wichtige, weil relativ zentrumsnahe Frei-, Grün- und Ackerflächen u.a. für Gewerbeflächen geopfert, darunter sind auch Kleingärten, die in einer Stadt wie Ludwigshafen eine wichtige Erholungs- und Sozialfunktion besitzen.

Ungünstige Lage der Schule (hinsichtlich der Wegebeziehung) zu dem neuen Wohngebiet

Die neu gepl. Schule ist von dem Wohngebiet der gepl. Heinrich-Pesch-Haus-Siedlung nur durch eine Gleisanlage (der überörtlichen Straßenbahn-Verbindung) getrennt. Die Anbindung über die derzeitigen offiziellen Wegeverbindungen stellen einen längeren Weg dar.

Es ist zu befürchten, dass manche Schüler versuchen werden, die gefährliche und unzulässige Abkürzung über die Gleise zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Laubner-Draheim
BUND Kreisgruppenvorsitzende



Antwort: WG: Bauleitplanverfahren; Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“amp; in Ludwigshafen-West Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Paragraf 4 Absatz 1 BauGB
Georg.Herion An: Uwe.Albers-Kin 18.02.2021 14:11
Von: Georg.Herion@dlr.rlp.de
An: Uwe.Albers-Kin@ludwigshafen.de

Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West
TÖB-Beteiligung gem. § 4 Absatz 1 BauGB.
Ihre mail vom 08.02.2021

Sehr geehrter Herr Albers-Kin,
zu der Teiländerung Nr. 33 des FNP's und dem Bebauungsplan Nr. 586c werden aus landeskultureller Sicht folgende Bedenken erhoben:
durch die Abgrenzung der Plangebiete entstehen unerschlossene Grundstücke und aus landwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftliche Bewirtschaftungsflächen.
Eine Überplanung mit der Berücksichtigung einer "Restflächennutzung" wäre anzuraten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Georg Herion
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ
Abt. Landentwicklung & Ländliche Bodenordnung

DIENSTSITZ
Konrad-Adenauer-Str. 35
67433 Neustadt / Wstr.
Tel.: 06321 671 1133
Fax.: 06321 671 1253

14 2.



Stadtplanung			
Eing.: 23. Feb. 2021			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Forstamt Pfälzer Rheinauen | Am Hasenspielfeld 33 | 76756 Bellheim

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Bereich Stadtplanung, Untere Denkmalschutzbehörde
z.Hd. Herr Uwe Albers-Kin, Herr Markus Katz
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Forstamt
Pfälzer Rheinauen
Am Hasenspielfeld 33
76756 Bellheim
Telefon 07272 9278 0
Telefax 07272 9278 22
forstamt.pfaelzer-
rheinauen@wald-rip.de
www.wald-rip.de

Mein Aktenzeichen
63 120

Ihr Schreiben vom
08.02.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Alisa Baier
alisa.baier@wald-rip.de

Telefon
07272-9278-18
01522 8852068

18.02.2021

**Bauleitplanverfahren; TÄ Nr. 33 des FNP '99 und BPlan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Forstamtes Pfälzer Rheinauen -**

Sehr geehrter Herr Albers-Kin, sehr geehrter Herr Katz,

nach Durchsicht Ihrer Unterlagen und einer Vor-Ort-Prüfung, ob bei dem Planungsgebiet Waldflächen betroffen sind, hat sich ergeben, dass es eine kritische Fläche gibt, bei der es sich um Wald gemäß der Definition nach §3 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) handeln könnte. Auf dieser Fläche hat sich durch die natürliche Entwicklung (Sukzession) eine waldähnliche Bestockung mit verschiedenen Baum- und Straucharten etabliert. Die Fläche war also zuvor nicht mit Wald bestockt. Eine Karte der betroffenen Fläche ist dieser Stellungnahme angehängt.

Laut §3 Abs.1 LWaldG (1) ist „Wald im Sinne dieses Gesetzes (...), jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. Bei natürlicher Bestockung auf Grundflächen, die bisher nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes waren, muss eine Überschirmung durch Waldbäume von mindestens 50 v. H. erreicht sein.“

Die betroffene Fläche weist eine Breite von ca. 60m an der schmalsten Stelle sowie eine Größe von ca. 2,5ha auf und hat somit die Mindestgröße erfüllt. Ebenso kommen verschiedene Wald-Baumarten auf der Fläche vor, wie z.B. Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Pappel, Walnuss sowie Winter-Linde.



Ob eine Überschirmung der Gesamtfläche durch Waldbäume von min. 50% erreicht ist, wird im späten Frühjahr bei einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit einem Vertreter der Stadtplanung, der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Forstamtes überprüft.

Die Stadt plant für diese Fläche ein Gewerbegebiet, was eine Bestockung mit Bäumen auf dieser Fläche ausschließt. Falls nach der Überprüfung eine Überschirmung der Fläche mit mehr als 50% Waldbäumen besteht, muss für eine Rodung der Bäume und Sträucher ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß §14 LWaldG beim Forstamt Pfälzer Rheinauen als zuständige Untere Forstbehörde gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alisa Baier

Alisa Baier

Produktleitung für Umweltvorsorge und Öffentliche Planung

Anlage:

Karte mit kritischer Waldfläche

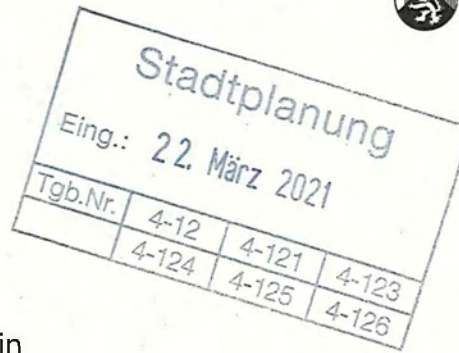




Koordinaten Kartermittle: R 457528 H 5481024

Maßstab: 1 : 2000

 Kilometer



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Bereich Stadtplanung
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

Mein Aktenzeichen
E2021/0121 dh

Ihr Schreiben vom
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675767

18.03.2021

**Betr.: Bauleitplanverfahren der Stadt Ludwigshafen am Rhein:
Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplan
Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB;
hier: erneute Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle
Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Die Fundstelle betrifft konkret die im Nordwesten des Geltungsbereichs vorgesehene Nutzungsänderung „Fläche für Gemeindebedarf Schule“. Es handelt sich dabei um sog. Bewuchsmerkmale, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf archäologisch relevante, großflächige Spuren früherer Siedlungstätigkeit zurück zu führen sind (Fdst. Mundenheim 25). Zum Teil könnten die Spuren außerdem auf Kampfmittel hindeuten. Gegen o.g. Planung wurde mit Stellungnahme vom 22.02.2021 (Az E2021/0121 dh) Einspruch eingelegt.

Aus diesem Grunde hat am 17.03.2021 ein Erörterungstermin stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, die im Nordwesten des Geltungsbereichs liegende „Fläche für Gemeindebedarf Schule“ zunächst im Rahmen einer archäologisch-geophysikalischen Prospektion untersuchen zu lassen. Abhängig von der Bewertung des Messergebnisses durch die Direktion Landes-

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich





archäologie Speyer kann es notwendig sein, in einem weiteren Schritt archäologisch relevante Anomalien durch gezielte Baggerschürfen zu untersuchen. Im Falle der Notwendigkeit einer Sondage wären seitens des Vorhabenträgers / Bauherrn ein Bagger mit schwenkbarem Grabenräumlöffel / Böschungslöffel und Maschinenführer zu beauftragen.

Die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion und ggf. der Baggersondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (geomagnetische Prospektion, ggf. Baggersondage und Grabungsmaßnahme nach Notwendigkeit und Befundlage) erfolgt.

Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere





Rettingsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

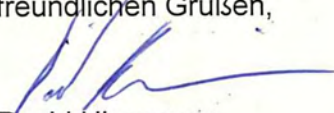
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. 
Dr. David Hissnauer





Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Postfach 21 12 25
67061 Ludwigshafen

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Datum: 01.03.2021

Az. 14-04.04
Auskunft erteilt / Durchwahl
Frau Mann-627
eMail: maraike.mann@lwk-rlp.de

Bauleitplanverfahren; Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Email-Schreiben vom: 08.02.2021

Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. Bauleitverfahren sind aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken vorzutragen.

Die Ausweisung der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ führt zu einer erheblichen Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die betroffenen Flurstücke westlich der Bayreuther Straße werden als eine zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheit landwirtschaftlich genutzt. Die Realisierung des geplanten Vorhabens schließt eine weitere Bewirtschaftung der Restflächen aus, da diese keine rentabel bewirtschaftbar Schlageinheit mehr darstellen.

Dem Vorhaben kann daher aus agrarstruktureller Sicht in der dargelegten Form nicht zugestimmt werden.

Vor dem Hintergrund des ohnehin sehr hohen Flächenverbrauchs regen wir von hier aus an, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Flurstückverlauf anzupassen, um so die zukünftige Bewirtschaftung der außerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auch weiterhin zu ermöglichen.

Bezüglich des weiteren verkehrlichen Ausbaus der Bayreuther Straße müssen die Zuwegungen zu den westlich und östlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin uneingeschränkt für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen.

Sollten im Zuge des Verfahrens externe naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist darauf zu achten, dass möglichst keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden.

Die Landwirtschaftskammer weist in diesem Zusammenhang auf den § 1a (3) Satz 5 BauGB i. V. m. § 15 (3) BNatSchG hin, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Soweit dies demnach unvermeidbar wäre bitten wir auch vor dem Hintergrund der jüngsten Erfahrungen gerade im Stadtgebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein um vorherige Einbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Mann)



Bauleitplanverfahren; Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplan Nr. 586c "Entwicklung Bayreuther Straße" in Ludwigshafen-West
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Paragraf 4 Absatz 1 BauGB
georg waßmuth An: Uwe.Albers-Kin 01.03.2021 16:12
Kopie: "Dorothee Dümig"
Von: "georg waßmuth" <familie.wassmuth@web.de>
An: <Uwe.Albers-Kin@ludwigshafen.de>
Kopie: "Dorothee Dümig" <Kontakt@nabu-rlp.de>

Sehr geehrter Herr Albers-Kin,

im Namen und für den Naturschutzbund (NABU) Rheinland-Pfalz nehmen wir zu den vorgestellten Planungen und Ausführungen wie folgt Stellung:

die überaus vagen Aussagen über die geplanten Bebauungsgebiete stellen eine weitere Form eines Flickenteppichs dar, der darüber hinwegsehen soll, dass dabei das Ganze völlig aus dem Blick gerät. Das Gebiet östlich des LSG Maudacher Bruch und nördlich der A 650 dient bisher nicht nur als landwirtschaftliche Fläche, sondern ist als Kaltluftentstehungsgebiet ein herausragender Bestandteil für die Klimatisierung der Innenstadt vor allem im Hochsommer dar. Jede, das muss man deutlich sagen, jede Bebauung, die diesen Kaltluftstrom unterbricht, hat gravierende Auswirkungen auf das Klima der Innenstadt. Bevor also Planungen bereits festgeschrieben werden, muss ein aktuelles Klimagutachten vorhanden sein. In dieses sind auch die bereits durch die vorgängigen BP und FNP-Änderungen vorgenommenen Veränderungen aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch der Verlust an Grünflächen insbesondere von Busch- und Strauchwerk und ihre Bedeutung für die Insektenwelt und auch die Vögel ist überhaupt nicht angesprochen und muss in einem ausführlichen Umweltgutachten untersucht werden. Auch hierbei sind die Auswirkungen der vorstehend erwähnten weiteren Bebauungsmaßnahmen mit einzubeziehen.

Die Planung eines Schulstandortes in unmittelbarer Nähe eines Gewerbegebiets erscheint sehr fragwürdig. Je nach Gewerbe ist dort nicht nur mit zusätzlichem Verkehr sondern auch mit Lärmentwicklung zu rechnen, was weder für den Schulbetrieb, noch für die bereits vorhandene Wohnbebauung des „Problemgebiets“ Bayreuther Straße ohne Auswirkung bleiben dürfte und deutlich qualitätsmindernd wäre. Auch die angedachte Lage des Schulgeländes kann nicht als optimal angesehen werden. Für mögliche Schüler aus dem neuen Wohngebiet westlich des HPH wäre ein relativ großer Umweg erforderlich, um auf den „offiziellen“ Wegen zur Schule zu gelangen. Da scheint die Versuchung doch groß zu sein, eine Abkürzung über die Schienen der Straßenbahntrasse zu nehmen. Man sollte auf jeden Fall eine mögliche Überquerung derselben untersuchen und überdenken, wenn man am Schulstandort festhalten will.

Auch zum möglichen Verkehrsaufkommen nach Öffnung der Bayreuther Straße zu einer Durchfahrtsstraße mit dem angedachten Ziel der Entlastung des Westends ist eine reelle Schätzung erforderlich einschließlich der damit verbundenen Erhöhung des Lärmpegels.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg Waßmuth
NABU Ludwigshafen



Virenfrei. www.avg.com



Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Dezernat IV
Bereich Stadtplanung
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

IS4 / Infrastrukturplanung
Schiefer, Michael
Infrastrukturanfragen@rnv-online.de
Telefon: 0621 465-1729
Telefax: 0621 465-3234

Mannheim,
22. Februar 2021

Bauleitplanverfahren; Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Paragraf 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 08. Februar 2021.

Das Plangebiet liegt im Umfeld unserer Stadtbahntrasse und der Haltestelle Heinrich-Pesch-Haus.

Es ist zu beachten, dass mit diversen Begleiterscheinungen des Bahnbetriebs zu rechnen ist. Hierzu weisen wir insbesondere auf Schall, Erschütterung, Außenlautsprecher, Läutewerke bzw. Pfeifen, Weichen – insbesondere Herzstücküberfahrten – und Kurvenquietschen hin. Nachträgliche Einschränkungen für den Bahnbetrieb sind nicht hinnehmbar. Tendenziell ist in der Zukunft mit zunehmendem Bahnverkehr, zu jeder Tages- und Nachtzeit zu rechnen.

Die an die Bayreuther Straße angrenzenden Flächen sollten durch öffentlichen Busverkehr erreichbar sein (z. B. Schulbusse oder Bussonderfahrten). Die Fahrbahnbreite der Bayreuther Straße sollte für die Durchfahrt von Bussen geeignet sein und den einschlägigen Richtlinien entsprechen. Ggf. sind Flächen für Haltestellen vorzusehen. Die Verkehrsflächen in den Plänen sind entsprechend zu dimensionieren. Seitens der Verkehrsplanung UE3 der rnv würden wir uns eine direktere Einbindung durch Stadt Ludwigshafen wünschen.

Im Norden grenzt an den angefragten Bereich unserer Stadtbahntrasse und die dort befindliche Haltestelle Heinrich-Pesch-Haus. Auf dieser befinden sich Leitungen und technische Anlagen der rnv. Die Fahrleitung und Bahnstromversorgung sind jedoch nicht betroffen. Sollten dennoch dort Berührungspunkte bestehen, bitten wir Sie die rnv rechtzeitig einzubeziehen.

Eine Einbeziehung der rnv mit einer Vorlaufzeit von sechs bis zwölf Wochen wäre wünschenswert.

Unser Ansprechpartner hierfür ist die Operativplanung der rnv opl_fahrbetrieb@rnv-online.de.

Anbei erhalten Sie drei rnv Bestandspläne Gleis zur Beachtung und Einhaltung. Die Angaben in den überreichten Plänen sind unverbindlich und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und entbindet den Unternehmer nicht von seiner eigenen Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitungen. Eine Weitergabe der Pläne an Dritte oder Vervielfältigung der überreichten Pläne ohne Genehmigung der rnv ist nicht gestattet.

Die Bestandspläne erhalten Sie per E-Mail. Sollten Sie die Pläne in Papierform wünschen, reichen wir sie gerne nach.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüße

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

i. V.



Thomas Weisenstein

i. A.



Michael Schiefer

gemäß § 3(2) BauGB
Offenlage



Stadtplanung

Eing.: 24. März 2021

Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Ludwigshafen
Dezernat IV
Stadtplanung
z.Hd. v. Herrn Uwe Albers-Kin
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

16.03.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-31.00.03	04.02.2021	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
24-Bebpl-21	4-121 Hr.Ak	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

Vollzug des Baugesetzbuches; Bauleitplanverfahren; Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes `99 und Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Albers-Kin,

der gültige Flächennutzungsplan 1999 der Stadt Ludwigshafen stellt die Flächen des o.g. Geltungsbereiches als „Gewerbliche Baufläche“ und „Grünflächen“ dar.
Daher muss der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 586c im Parallelverfahren geändert werden.

Es soll zukünftig eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schulstandort, gemischte Bauflächen sowie entlang der Bayreuther Straße zwischen Kopernikusstraße und Bruchwiesenstraße eine Verkehrsfläche dargestellt werden.

Das nachfolgende ist aus wasser- abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie im Hinblick auf die Umweltprüfung bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE7954500000054501505 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





1. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) ist jeweils durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Entsorgung ist durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicherzustellen.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer der Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlung (KA BASF SE) zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 –10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, dass durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und –Leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhafteit wird ausgegangen.

2. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen!

Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.



Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtgesellschaftliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.

Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.

Für das Bebauungsplangebiet ist eine **Niederschlagswasserbewirtschaftungsplanung** unter Beachtung des o. g. und den bodenschutzrechtlichen Belangen (siehe Punkt 8) aufzustellen und frühzeitig mit mir abzustimmen (**wasserrechtliches Erlaubnisverfahren!**).

Fremdwasser, z.B. das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

3. Starkregen/Hochwasserschutz

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann!

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Ludwigshafen und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten!

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

4. Überflutungsvorsorge/Starkregen

Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 – Starkregenmodul) aus dem vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser – und Starkregen-Infopaket für die Stadt Ludwigshafen werden potentielle Überflutungsflächen an Tiefenlinien ausgewiesen, die sich durch das hintere Gelände der geplanten Schule wie auch durch die beiden neuen Mischgebiete ziehen.

So ist davon auszugehen, dass im Falle eines Starkregenereignisses auf diesen Flächen das Wasser nicht abfließen kann und sich sammelt. Damit besteht das erhebliche Risiko, dass Wasser in Gebäude, insbesondere Keller oder Tiefgaragen – so vorhanden – eindringen kann, sofern im Vorfeld keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden. Aus diesem Grund sind geeignete Maßnahmen (hochwasserangepasstes Bauen) eine entsprechende Vorsorge gegen eindringendes Hochwasser herzustellen, um das vorhandene Schadenspotential zu minimieren.

Im Falle eines extremen Rheinhochwassers (HQ extrem) sind die Flächen entlang der Bayreuther Straße voraussichtlich bis zu 3 m unter Wasser.

Gleiches gilt für den Fall eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ 100).

Die Erstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes bereitet die Stadt Ludwigshafen derzeit vor.



Bei der Erstellung des Konzeptes könnte sich die Gefahrensituation für diese und weitere Bauvorhaben konkretisieren.

Der Abschluss des Konzeptes wird vor einer abschließenden Bauleitplanung dringend empfohlen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zwingend angeraten, bei der Aufstellung der Bauleitplanung in den gefährdeten Gebieten keine Neubebauung vorzusehen.

5. Rheinniederung

Das Plangebiet befindet sich in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung.

Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu der Teiländerung des Flächennutzungsplanes und zu dem o.g. Bebauungsplan sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Mit der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz wird verstärkt dem Leitbild einer nachhaltigen Hochwasservorsorge in der Region, durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz entsprochen. Bei der Fläche zwischen Hochwasserschutzanlage und Hochufer handelt es sich um ein solches Vorbehaltsgebiet. Die Siedlungsgebiete werden zwar von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz ausgenommen, jedoch können auch diese bei Extremereignissen überschwemmt werden.

In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen am Rhein sollen entsprechend dem „Hochwasseraktionsplan Rhein“ der IKSR die Schadensrisiken gemindert werden.

Aufgrund des enormen Schadenspotentials bei extremen Hochwasserereignissen, sowie der Gefahr für Leib und Leben, auch hinter den Hochwasserschutzanlagen, ist in dem Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan auf eine Minderung der Schadensrisiken, durch angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken (auf den vorherigen Punkt Nr. 6 wird hingewiesen).

Im Sinne der Bau- und Hochwasservorsorge, hat eine angepasste Bauweise oder Nutzung zur Reduzierung des Schadenspotentials zu erfolgen.

Auf die einschlägige Literatur und Internetlinke wird verwiesen:

- Land unter – ein Ratgeber für Hochwassergefährdete und solche, die es nicht werden wollen (Hrsg: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz 2008, 1. Auflage; www.wasser.rlp.de >Hochwasser)
- Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge (August 2016) Hrsg: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; www.fib-bund.de

6. Wasserschutzgebiete

Festgelegte, festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch die vorgesehene Planung nicht berührt.



7. Auffüllungen

In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

8. Bodenschutz

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 13 ha. Innerhalb des Planungsgebiets sind der Ausbau der Bayreuther Straße, ein Schulstandort sowie Gewerbeflächen entlang der Bayreuther Straße vorgesehen.

Stellungnahme:

Innerhalb des Planungsgebiets sowie direkt daran angrenzend, sind folgende umweltrelevante Flächen im Bodenschutzkataster erfasst:

- Reg.-Nr.: 314 00 000-0257/000-00: Ablagerungsstelle Ludwigshafen, Die Remissen.
- Reg.-Nr.: 314 00 000-0106/000-00: Schießplatz Maudach, Ludwigshafen.
- Reg.-Nr.: 314 00 000-0256/000-00: Ablagerungsstelle Ludwigshafen, Hauptfriedhof.
- Reg.-Nr.: 314 00 000-0259/000-00: Ablagerungsstelle Ludwigshafen, Bayreuther Straße.
- Reg.-Nr.: 314 00 000-5052/000-00: Ehem. Pfälzische Häuteverwertung, Ludwigshafen, Krummlachstr. 6.

Die umweltrelevanten Nutzungen sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Finanzen v. 05.02.2002 (3250-4531) zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Untergrund auf umweltrelevanten Flächen nicht ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen zu Tage treten. Daher empfiehlt sich im Baurechtsverfahren die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- o Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen:

Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen.



- o Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:
Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.
- o Arbeits- und Umweltschutz:
Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umweltschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

9. Geothermische Nutzung

Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung. Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen erhalten.

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html>

10. Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplangebietes und des Bebauungsplanes Nr. 536c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen – West befinden sich keine Gewässer.

11. Allgemeine Wasserwirtschaft

Das zu bebauende, zu nutzende Areal im Gemarkungsgebiet des o.g. Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ist so zu gestalten, dass Abflussbeeinträchtigungen unterbleiben (Vermeidungsgebot). Der Grad der Versiegelung ist gering zu halten. Die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer (z.B. Dachflächenwässer) sind breitflächig zu versickern. Die Verwendung dieser v. g. Wässer, z.B. als Brauchwasser für die Gartenbewässerung, sollte angeregt werden.

Um entsprechende Versickerungsanlagen verwirklichen zu können, sind ausreichend breite Grünstreifen auszuweisen. Diese sind dann z.B. muldenförmig anzulegen.

Bei infolge der Ausweisung von Baugebieten einhergehenden Mehrversiegelungen und auftretenden Abflussverschärfungen (die es jedoch zu vermeiden gilt) sind diese gemäß den § 28 Landeswassergesetz (LWG) (Ausgleich der Wasserführung) zeitnah und mengenmäßig auf



jeden Fall in hydraulischer Beziehung vollständig auszugleichen (siehe auch Punkt 2 Niederschlagswasserbewirtschaftung).

12. Grundwasser

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes hohe Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich auf Unterkellerungen, Tiefgaragen etc. zu verzichten, oder diese (Unterkellerungen, Tiefgaragen) falls erforderlich **wasserdicht** auszubilden.

Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.

13. Temporäre Grundwasserabsenkung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Fazit:

Die o. g. Punkte sind bei den weiteren Planungen bzw. bei der Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und des Bebauungsplanes Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West zu beachten, zu berücksichtigen und aufzunehmen.

Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten.

Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist bei dem **Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept** detailliert zu untersuchen.

Das **Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept** ist, unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange (siehe bitte Pkt. 8) und Punkt 2, mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt a. d. Weinstraße abzustimmen (**wasserrechtliches Erlaubnisverfahren**).

Insbesondere wird auch auf Punkt 4 (Überflutungsvorsorge / Starkregen) hingewiesen.

Über das o. g. hinaus ergibt sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach derzeitigem Kenntnisstand von hier kein weiterer Untersuchungsbedarf.

In dem weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Anlage

2 x Unterlagen i. R. zu unserer Entlastung, da 3x erhalten

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Offenlegung
gemäß § 33(2) BauGB

4-12

Bauleitplanverfahren; Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplanes '99 und Bebauungsplanes Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in LU-West` Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az:4-121 Hr.Ak_3122 vom 04.02.2021 mit Aufforderung zur fachtechnischen Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung

Die Prüfung der im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgelegten Unterlagen ergab, dass die von 4-24 wahrzunehmenden öffentlichen Belange besonders berührt werden. Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Niederschlagswasserbewirtschaftung Schulareal, Gewerbeflächen entlang der Bayreuther Straße und Straßenflächen Bayreuther Straße

1. Mögliche Erschließungsvariante 1, Dezentrale Versickerung

Das Niederschlagswasser des geplanten Schulareals und der beiden Gewerbeflächen westlich und östlich der Bayreuther Straße wird dezentral zur Versickerung (Verdunstung, Brauchwassernutzung, etc.) gebracht. Hierzu müssten auf den jeweiligen Erschließungsflächen entsprechende Flächen für die Errichtung von Versickerungsanlagen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon betroffen sind jedoch ausschließlich die jeweiligen Grundstückseigentümer, welche dann eigenverantwortlich diese Anlagen errichten und betreiben. Genehmigende Behörde ist die Untere Wasserbehörde. Seitens der Stadt wäre ein versickerungstechnisches Gutachten zu beauftragen, aus dem hervorgeht, ob eine dezentrale Versickerung generell möglich ist.

2. Mögliche Erschließungsvariante 2, Dezentrale und Zentrale Versickerung

Das Niederschlagswasser des geplanten Schulareals wird über Sammelleitungen zum Regenwasserkanal in der Bayreuther Straße und somit zur geplanten Versickerungsanlage des B-Plangebietes 586a abgeleitet. Das hier geplante Versickerungsbecken ist ausreichend dimensioniert. Für die Errichtung des Beckens werden keine Mehrflächen bzw. Umplanungen erforderlich. Lediglich das geplante Vereinigungsbauwerk im Verkehrskreis der Bayreuther Straße und der Zulaufkanal zum Versickerungsbecken bedürfen einer Umplanung. Es ändert sich jedoch das erforderliche Einstauniveau im Versickerungsbecken,

was zur Folge hat, dass das geplante Gelände des Schulareals mindestens auf das Niveau der Bayreuther Straße am Anschlusspunkt (Verkehrskreisel) aufgefüllt werden muss. Exakte Angaben hierzu sind erst im Zuge der Entwurfsplanung des Schulareals möglich.

Der Anschluss des geplanten Schulareals an diese zentrale Versickerungsanlage führt jedoch zu einer zeitlichen Verzögerung von mindestens weiteren 9 bis 12 Monaten, da der Genehmigungsentwurf aufgrund des geänderten Einzugsgebietes komplett überarbeitet werden muss und erneut ein Wasserrechtsantrag (Antrag auf gehobene Erlaubnis) bei der Oberen Wasserbehörde (SGD Süd) bis spätestens Mitte 2021 zu stellen ist.

Voraussetzung für den Anschluss der Teilfläche des Schulareals ist grundsätzlich die vorherige Errichtung des geplanten Versickerungsbeckens im B-Plangebiet 586a. Wenn ein neuer Wasserrechtsantrag gestellt werden muss, kann daher mit dem Bau der Versickerungsanlage frühestens Mitte 2022 begonnen werden. Dabei wäre zu beachten, dass dies auch die Erschließungsmaßnahmen im Bereich des B-Plan 586a verzögern würde.

Das Niederschlagswasser der geplanten Gewerbeflächen westlich und östlich der Bayreuther Straße, als auch des geplanten Schulareals sollte daher aus Sicht der Stadtentwässerung, sofern nicht anderweitig dezentral verwertet (Verdunstung, Brauchwassernutzung, etc.), gemäß 1. dezentral zur Versickerung gebracht werden.

3. Ausbau der Bayreuther Straße

Die durch den Ausbau der Bayreuther Straße entstehende Mehrversiegelung der Straßenflächen kann durch die Abkoppelung des Einzugsgebietes Mannheimer-, Frankenthaler- und Bayreuther Straße (Nord) in Verbindung mit der vorherigen Errichtung des Versickerungsbeckens im B-Plangebiet 586a kompensiert werden. Das durch die Mehrversiegelung anfallende Niederschlagswasser kann in den vorhandenen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

4. Niederschlagswasserbeitrag und -gebühren

Im Falle der dezentralen Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken der gewerblich genutzten Flächen entfallen der einmalige Erschließungsbeitrag und die Oberflächenwassergebühren für die Ableitung des Niederschlagswassers.

Wird das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 586c zu einer, oder mehreren Versickerungsanlagen abgeleitet, welche vom Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt errichtet und unterhalten werden, so werden einmalige Oberflächenwasserbeiträge für die erstmalige Herstellung der Abwasseranlagen, sowie Oberflächenwassergebühren auf Grundlage der Entgeltsatzung erhoben.

Schmutzwasserableitung

1. Anschluss an Mischwasserkanal in Bayreuther Straße

Für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers steht in der Bayreuther Straße ein geeigneter Mischwasserkanal zur Verfügung. Die hierfür erforderlichen Hausanschlüsse werden entsprechend nach Bedarf seitens WBL, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt hergestellt.

2. Schmutzwasserbeitrag und –gebühren

Für die schmutzwassertechnische Erschließung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 586c werden einmalige Schmutzwasserbeiträge für die erstmalige Herstellung der Abwasseranlage, sowie Schmutzwassergebühren auf Grundlage der Entgeltsatzung erhoben.

4-241: Kamenz

4-24101 z.d.A.

Offenlage
gemäß §3(2) BauGB

Stadtplanung			
Eing.: 18. Feb. 2021			
Tgb.Nr.	4-12	4-121	4-123
	4-124	4-125	4-126

An 4-12

Stellungnahme zur Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplans'99 und Bauleitplanverfahren Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West

Ihr Mail vom 04.02.2020, Az.: 4-121Hr.Ak_3122

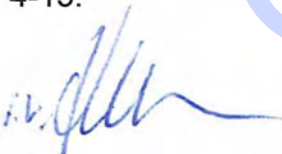
Untere Wasserbehörde:

Es bestehen keine Bedenken gegen die textlichen Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan.

Untere Abfallbehörde:

Es bestehen keine Bedenken gegen die textlichen Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan.

4-15:



Ritthaler

An 4-12

**Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 33 „Entwicklung Bayreuther Straße“
Bebauungsplan Nr. 586c „Entwicklung Bayreuther Straße“ in Ludwigshafen-West**
hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 04.02.2021

Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde

Zu den Planungen sind landschaftsplanerische Beiträge und Gutachten zu erstellen.

Für die Planungsebene Flächennutzungsplan-Teiländerung ist der Landschaftsplan gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überprüfen und anzupassen. Besonders zu berücksichtigen sind aufgrund der geplanten Nutzungsänderung von Gewerbe zu Schulstandort bzw. Grünfläche zu Mischfläche / Straßenverkehrsfläche:

- Grünzüge und Grünverbindungen, mit Wegeverbindungen für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen
- Innere Durchgrünung des Gebietes
- Stadtklimatologische Auswirkungen

Für die Planungsebene Bebauungsplan Nr. 586c ist ein Grünordnungsplan mit Artenschutzkartierung gemäß § 11 BNatSchG zu erstellen. In diesem sind die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zu beschreiben. Ein Klimagutachten ist erforderlich.

Im Grünordnungsplan ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Das Gebiet ist überwiegend unbebaut. Vorkommen artgeschützter Tiere und Pflanzen und geschützte Biotope sind zu erfassen und Maßnahmen vorzusehen.
- Die als zentraler Grünzug zu entwickelnde Fläche südlich der Stadtbahnlinie soll in der im Konzept vorgesehenen Breite übernommen werden. Die Anordnung weiterer begrünter und unbebauter Flächen innerhalb der Schulfläche kann den Grünzug zusätzlich verbreitern (Versickerungsmulden, begrünte Parkplätze, Sportflächen)
- Entlang der Bayreuther Strasse soll ein separater Fuß/Radweg eingeplant werden, um eine sichere Nord-/Süd-Verbindung für Fuß-/Radfahrer*innen zu schaffen bzw. zu erhalten (Große Blies – Ebertpark – Willersinngelände/Roßlache, Radweg zur Schule)

Klimagutachten

- Zu untersuchen sind stadtklimatologische Auswirkungen auf die Umgebung sowie die Klimaverhältnisse innerhalb der vorgesehenen Bebauung. Dabei sind auch die weiteren Planungen für die Entwicklungsachse West (Rahmenplan 2020) sowie die seit Erstellung der Gutachten hinzugekommenen Bauflächen zu berücksichtigen (Wertstoffhof, Asylbewerberunterkünfte, ...). Die Vereinbarkeit mit den Zielen der vorliegenden Klimagutachten (DWD 1991, Alexander 2000) und aktuellen Klimaschutzziele ist nachzuweisen.
- Maßnahmen zur Klimawandelanpassung sind vorzusehen.